



A-Post
Stadtrat
Hauptstrasse 21
9424 Rheineck

19. Februar 2018

Geschäft Nr. 18-622

Gemeinde Rheineck: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt aBauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Grüenau**

Das Grundstück Nr. 186 ist der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen. Für diese Nutzung besteht kein Bedarf mehr. Darum wird es analog dem ganzen Geviert Rorschacherstrasse - Grüenaustrasse - Freibach in die dreigeschossige Wohn-Gewerbezone eingezont.

Die Stadt als Grundeigentümerin beabsichtigt die qualitätsvolle Innenentwicklung des Areals mit einem Sondernutzungsplan zu sichern.

Der Stadtrat hat den Teilzonenplan am 9. Mai 2017 erlassen, vom 22. August bis 20. September 2017 öffentlich aufgelegt und vom 5. Dezember 2017 bis 13. Januar 2018 dem fakultativen Referendum unterstellt. Eine eingegangene Einsprache wurde zurückgezogen, das Referendum wurde nicht ergriffen.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.



In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG), Art. 31 aBauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 650.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 aBauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass (einfach)
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (einschliesslich Erlass)